

**Landesverordnung
über die Führung ausländischer Hochschulgrade (HGrVO)
Vom 3. September 1998**

Aufgrund des § 28 a Abs. 6 und 7 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, wird verordnet:

§ 1

Das fachlich zuständige Ministerium entscheidet auf Antrag über die Genehmigung zur Führung ausländischer Hochschulgrade, wenn nicht gemäß § 28 a Abs. 2 Satz 2 UG die Genehmigung allgemein erteilt wurde.

§ 2

Den Antrag können Personen stellen, die ihre Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz haben. Wird die Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz aufgegeben, bevor über den Antrag entschieden ist, kann das Genehmigungsverfahren fortgeführt werden, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweck-mäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das nunmehr zuständige Land zustimmt.

§ 3

(1) Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang,
2. das Reifezeugnis,
3. die Verleihungsurkunde (z.B. Diplom),
4. eine Fächer- und Notenübersicht,
5. eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamts, dass die Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz gelegen ist, und
6. eine Erklärung, dass ein vergleichbarer Antrag bisher in keinem anderen Bundesland gestellt wurde.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Antragsunterlagen sind grundsätzlich in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachlichen Urkunden soll grundsätzlich eine Übersetzung einer oder eines in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten allgemein beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetschers oder ermächtigten Übersetzerin oder Übersetzers hinzugefügt werden. Urkunden in lateinischer Sprache bedürfen keiner Übersetzung. Namensänderungen müssen in der Regel durch Vorlage einer amtlichen Urkunde nachgewiesen werden. Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) müssen

eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs.1 oder 2 dieses Gesetzes vorlegen. In besonderen Fällen können weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 4

(1) Im Genehmigungsbescheid wird in der Regel die Befugnis verliehen, den ausländischen Hochschulgrad in der Originalform unter Beifügung eines Herkunftszusatzes zu führen und gegebenenfalls eine im Ursprungsland vorgeschriebene oder allgemein übliche Abkürzung zu verwenden. Auf besonderen Antrag kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich ergibt, welchem deutschen Hochschulgrad der ausländische als gleichwertig angesehen werden kann.

(2) Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz wird die Befugnis zur Führung des ausländischen Hochschulgrades ohne Beifügung eines Herkunftsnachweises verliehen, sofern der ausländische Grad dem deutschen materiell gleichwertig ist. In diesem Fall können die Hochschulgrade in die entsprechende deutsche Form umgewandelt werden.

§ 5

Vor der Entscheidung über einen Antrag ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören, es sei denn, es liegen bereits gesicherte Erkenntnisse vor.

§ 6

Für ehrenhalber verliehene ausländische Grade und für Grade, die im Ausland durch gesetzliche Regelung oder von einer staatlichen Stelle in Fällen verliehen werden, in denen in der Bundesrepublik Deutschland die Verleihung eines Hochschulgrades üblich ist, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Bei ehrenhalber verliehenen ausländischen Graden sind die dieser Ehrung zugrunde liegenden Verdienste anzugeben, wenn sich diese nicht aus der Verleihungsurkunde ergeben.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Genehmigungsverfahren, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Mainz, den 3. September 1998

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung